

# **SATZUNG DER GEMEINDE HAMMOOR, KREIS STOR- MARN, ÜBER DEN BEBAU- UNGSPLAN NR. 7 - 2. ÄNDE- RUNG UND ERGÄNZUNG**

**GEBIET: nördlich Hauptstrasse Nr. 38 und Alte Dorfstrasse Nr. 2 ein-  
schliesslich rückwärtiger Bereiche**

## TEIL B - TEXT

1. Für die rückwärtigen Baugrundstücke sowie die Retentionsfläche erfolgt die Zufahrtnahme von der Hauptstraße nur über das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht. Direkte Zugänge zu der Hauptstraße/Alte Dorfstraße sind nur für die Baugrundstücke Hauptstraße Nr. 38 und Alte Dorfstraße Nr. 2 zulässig.  
(§ 9(1)11 BauGB)
2. Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen der Hauptstraße/Alte Dorfstraße sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m über dem jeweiligen zugehörigen Straßenniveau (Fahrbahngradient) zulässig. Sofern auf den Grundstückseinfriedigungen zusätzliche Bepflanzungen vorgenommen werden, gilt diese Höhenbeschränkung auch für die Einfriedigung und Bepflanzung als zulässige Gesamthöhe.  
(§ 9(1)4 BauGB + § 9(1)11 BauGB)
3. Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie, Telekommunikation (Festnetz) sowie Television sind nur unterirdisch zulässig.  
(§ 9(1)13 BauGB)
4. Grundstückszuwegungen und Grundstückszufahrten sowie Stellplätze sind wasserdurchlässig auszubilden. Der Unterbau ist gleichfalls wasserdurchlässig auszubilden. Die Flächen von festgesetzten GFL-Rechten sind hiervon ausgenommen.  
(§ 9(1)2 BauGB)
5. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche, beidseitig des Gewässer 4.7 in einer Breite von jeweils 5,0 m (Unterhaltungsbereich Gewässerpflegeverband Grootbek) ist eine Bebauung jeglicher Art mit Ausnahme von Einfriedigungen unzulässig.  
(§ 91(1)10 BauGB)
6. Die Errichtung von Garagen als überdachte Pkw-Einstellplätze sowie Carports ist auf den Hof- und Vorgartenflächen der Baugrundstücke Nr. 1 und Nr. 2 um mindestens 1,5 m von der Straßenbegrenzungslinie der Hauptstraße / Alte Dorfstraße zurückzunehmen. Dies gilt auch für sonstige Garagen, soweit diese keine direkte Einfahrt von der Straßenbegrenzungslinie her haben. Sonstige Garagen mit direkter Einfahrt von der Straßenbegrenzungslinie her sind um mindestens 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückzunehmen.  
(§ 9(1)4 BauGB)
7. Für die Baugrundstücke des Allgemeinen Wohngebietes werden die zulässigen Firsthöhen NN-bezogen wie folgt festgesetzt:  
Baugrundstück Nr. 1 und Nr. 2 = maximal + 47,5 m NN  
Baugrundstück Nr. 3 = maximal + 46,5 m NN  
Baugrundstück Nr. 4 = maximal + 41,0 m NN  
Baugrundstück Nr. 6 = maximal + 46,0 m NN  
(§ 9(1)1 BauGB)
8. Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. Die Flächen von Zufahrten auf festgesetzten GFL-Rechten sind bei der Ermittlung der Grundfläche und der Geschossfläche anzurechnen. Bei der Ermittlung der zulässigen Überschreitungen nach § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung sind die auf den festgesetzten GFL-Rechten bereits versiegelten Flächen nicht zu berücksichtigen.  
(§ 9(1)1 BauGB)
9. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 „Gartenbaubetriebe“, Nr. 5 „Tankstellen“ der Baunutzungsverordnung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.  
(§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)1 BauNVO)
10. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ der Baunutzungsverordnung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes allgemein zulässig ist.  
(§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)2 BauNVO)
- 11a. Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 500 qm bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus festgesetzt.  
b. Die Mindestgrundstücke selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 350 qm bei einer Bebauung mit einer Doppelhaushälfte festgesetzt.  
c. Ausnahmsweise sind folgende Unterschreitungen der Mindestgrundstücksgrößen zulässig:  
Bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus um bis zu 30 qm, also einer ausnahmsweise zulässigen Mindestgrundstücksgröße von 470 qm und bei einer Bebauung mit einer Doppelhaushälfte um bis zu 20 qm, also einer ausnahmsweise zulässigen Mindestbaugrundstücksgröße von 330 qm.  
d. Für die Ermittlung der jeweiligen Mindestbaugrundstücksgröße sind nur die Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes, die Flächen von zugehörigen Stellplätzen bzw. Gemeinschaftsstellplatzanlagen mit ihren anteiligen Erschließungsflächen sowie Müllgefäßstandplätze mitzurechnen.  
(§ 9(1)3 BauGB + § 31(1) BauGB)
12. Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung sind in ihrer äußeren Gestaltung den Hauptbaukörpern auf den jeweiligen Baugrundstücken anzupassen. Unterschiedliche Materialien, Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer bis 10 Grad Neigung sind zulässig.  
(§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)
13. Die Errichtung von Drempeln (Kniestock) ist bis 0,90 m Höhe zulässig. Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind für Häuser mit Pultdächern bis 1,4 m Höhe (traufseitig) zulässig.  
(§ 9(4) BauGB + § 84 LBO + § 31(1) BauGB)
14. Als Dachformen sind nur Pultdächer, Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer sowie Mischformen dieser Dachformen zulässig. Weiter sind ausnahmsweise Mansarddächer und Tonnendächer zulässig.  
Für die ausnahmsweise zulässigen Mansarddächer ist eine Zweigeschossigkeit zulässig, wenn das zweite Vollgeschoss das Dachgeschoss ist. Hierfür ist dann auch eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 zulässig.  
(§ 9(1)1 BauGB + § 9(4) BauGB + § 84 LBO + § 31(1) BauGB)
15. Die Dachneigungen für Satteldächer, Walmdächer sowie Krüppelwalmdächer werden mit Neigungen von 30 Grad bis 51 Grad Neigung festgesetzt. Die Dachneigungen für Pultdächer werden mit Neigungen von 7 Grad bis 15 Grad Neigung festgesetzt. Die Dachneigungen von ausnahmsweise zulässigen Mansarddächern werden für den unteren Dachteil mit Neigungen von 60 Grad bis 75 Grad und für den oberen Dachteil mit Neigungen von 20 Grad bis 35 Grad Neigung festgesetzt, ohne jede weitere Ausnahme für Mansarddächer. Bei Errichtung von Gebäuden mit Frontspießen sind für die Dachneigungen dieser Frontspieße abweichend Dachneigungen von 55 Grad bis 70 Grad Neigung zulässig. Für Tonnendächer gelten diese Dachneigungsvorschriften nicht.  
(§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)
16. Bei Giebelwalmen ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen bis 65 Grad Neigung zulässig.  
(§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)
17. Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie bis 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. Dies gilt nicht für Gebäude mit Mansarddächern.  
(§ 9(4) BauGB + § 84 LBO + § 31(1) BauGB)

18a. Innerhalb der eingeschränkten Nutzung (EN) sind nur bauliche Nebenanlagen, Gartenhäuser und Anlagen für die Kleintierhaltung bis 80 qm Gesamtgrundfläche zulässig.

(§ 9(1)4 BauGB + § 9(1)19 BauGB)

b. Innerhalb der eingeschränkten Nutzung (EN) ist überlagernd eine von der Bebauung freizuhalten Fläche festgesetzt, innerhalb derer eine Bebauung jeglicher Art unzulässig ist. Nur die Errichtung von Einfriedigungen und Grundstückszuwegungen ist zulässig.

(§ 9(1)10 BauGB)

19. Zum Schutz von Außenwohnbereichen sind bis zu einem Abstand (gemessen von der Straßenmitte –Gradiente–) von 40 m von der Hauptstraße für die Erdgeschosshöhe und von 60 m von der Hauptstraße für das Obergeschoss bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen geschlossen auszuführen. Innerhalb dieser Abstände sind Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien, Balkone) nur im Schutz von Baukörpern auf der straßenabgewandten Seite (rückwärtige Fronten) zulässig. Des Weiteren ist generell die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten oder geschlossenen Loggien/Balkonen innerhalb dieser Abstände zulässig. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen durchzuführen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. Der Einzelnachweis wird insbesondere für den Netzfall mit Realisierung der Ortsumgebung Hammoor empfohlen.

(§ 9(1)24 BauGB)

20. Zum Schutze der Nachtruhe sind für Schlaf- und Kinderzimmer an allen östlichen, südlichen und westlichen Fronten von Baukörpern innerhalb der Baugrenzen sowie an allen nördlichen Fronten von Baukörpern im 1. Obergeschoss in einem Abstand bis 50 m von der Mitte der Hauptstraße (Fahrbahngradiente) schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sichergestellt werden kann. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen durchzuführen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. Der Einzelnachweis wird insbesondere für den Netzfall mit Realisierung der Ortsumgebung Hammoor empfohlen.

(§ 9(1)24 BauGB)

21. Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für die Lärmpegelbereiche III bis V sind die Maßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Im Lärmpegelbereich V sind für die auf die Hauptstraße bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV einzuhalten. Für die hierauf bezogenen rückwärtigen Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Im Lärmpegelbereich IV sind für die auf die Hauptstraße bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Für die hierauf bezogenen rückwärtigen Gebäudeseiten sind keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Im Lärmpegelbereich III sind für die auf die Hauptstraße bezogenen seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen durchzuführen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. Der Einzelnachweis wird insbesondere für den Netzfall mit Realisierung der Ortsumgebung Hammoor empfohlen.

(§ 9(1)24 BauGB)

22. Auf den Baugrundstücken Nr. 3 und Nr. 4 ist gegenüber dem freien Landschaftsraum auf der Westseite der Baugrundstücke eine Laubholzhecke aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.

(§ 9(1) 20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

23. Auf den randlichen Einwallungen der Retentionsfläche ist eine flächenhafte Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen als Gehölzgruppen unterschiedlicher Größe und einer zu bepflanzenden Fläche von mindestens 250 qm Gesamtfläche vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Bepflanzung hat auf der Wallkrone und der jeweils außen liegenden Böschung zu erfolgen und ist nur nördlich des Freihaltebereiches des Gewässerpflegeverbandes vorzunehmen.

(§ 9(1) 20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

24. Die Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch, die festgesetzten Maßnahmen der Textziffer 22 sowie die Ersatzmaßnahmen des Ausgleichs außerhalb des Plangebietes werden aufgrund des § 1a des Baugesetzbuches als Ausgleichsmaßnahmen den betroffenen Baugrundstücken Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 des Allgemeinen Wohngebietes zugeordnet. Die festgesetzten Maßnahmen der Textziffer 23 werden aufgrund des § 1a des Baugesetzbuches als Ausgleichsmaßnahmen der Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser –Retentionsfläche– zugeordnet.

(§ 1a BauGB)

Zu Textziffer 19, 20 und 21:

Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt:

**Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen**

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanitorien	Raumarten Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsgaststätten, Unterrichts- und ähnliche Räume	Büroräume <sup>1)</sup> und ähnliche Räume
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	?)	50	45
7	VII	> 80	?)	?)	50

erf.  $R_{w, res}$  des Außenbauteils in dB

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

**Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis  $S_{w+F}/S_G$**

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{w+F}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{w+F}$ : Gesamtläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in  $m^2$   
 $S_G$ : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in  $m^2$

**Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf.  $R_{w, res}$  von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern**







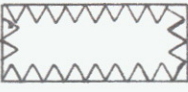

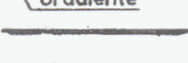

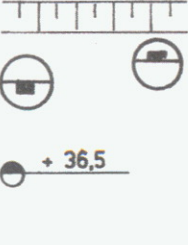



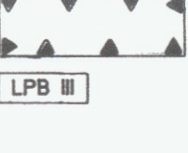
Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R_{w, res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ...dB/...dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
1	30	10%	20%	30%	40%	50%	60%
2	35	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
3	40	35/30	35/30	40/30	40/30	40/32	45/32
4	45	40/25	40/35	45/35	45/35	50/30	60/40
5	50	40/32	40/35	45/35	45/35	50/35	60/40
		45/30	45/40	50/40	50/40	55/45	60/45
		50/35	55/42	55/45	55/45	60/45	-

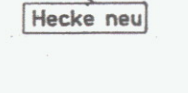
Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf.  $R_{w, res}$  des Außenbauteiles nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.


# ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage


## I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.7 - 2. Änderung und Ergänzung	§9(7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5) BauNVO
	<u>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u> Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung Eingeschränkte Nutzung (EN)	§9(1) BauGB
	Zahl der Vollgeschosse (z.B. I) Grundflächenzahl (GRZ) (z.B. 0,3)	
	<u>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</u> Nur Einzelhäuser zulässig Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	§9(1)2 BauGB
	Baugrenze	
	<u>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN</u> Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	§9(1)10 BauGB
	<u>VERKEHRSFLÄCHEN</u> Verkehrsfläche	§9(1)11 BauGB
	Fahrbahngradiente Straßenbegrenzungslinie	
	<u>FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER</u> Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser Retentionsfläche	§9(1)14 BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN</u> Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen - Aufschüttung -Wall - Abgrabung - Mindesthöhe der Aufschüttung (Wall) Normal-Null bezogen (z.B. +36,5 m NN)	§9(1)17 BauGB
	<u>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</u> Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L) Abgrenzung unterschiedlicher GFL-Rechte	§9(1)21 BauGB
	Baugrundstücksnummer als Zuordnung (z.B. 5)	
	<u>FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN</u> Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz	§9(1)22 BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES</u> Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Teil 5, Tabellen 8,9 und 10 (z.B. III)	§9(1)24 BauGB






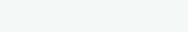
	<u>FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG</u> Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - zu pflanzende und zu erhaltende Hecke	§9(1)25a BauGB i.V.m. §9(1)25b BauGB
--	---	--

	<u>FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</u> - zu erhaltender Einzelbaum	§9(1)25b BauGB
---	---	----------------

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	Vorhandener Knick - gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG	§9(6) BauGB
--	---	-------------

## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Vorhandene Flurstücksgrenze	
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
	Flurstücksbezeichnung	
	Sichtfläche	
	Höhenlinie	
	Prägender vorhandener Einzelbaum, außerhalb des Plangebietes	
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze	

## PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 Landesbauordnung (LBO), jeweils in der geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. November 2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 - 2. Änderung und Ergänzung für das Gebiet:

nördlich Hauptstraße Nr. 38 und Alte Dorfstraße Nr. 2 einschließlich rückwärtiger Bereiche  
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10. Mai 2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ am 21. Juli 2010.

Hammoor, den 18. JAN. 2012

  
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch wurde durchgeführt als öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 29. Juli 2011 bis zum 12. August 2011 einschließlich.

Hammoor, den 18. JAN. 2012

  
Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am 21. Juli 2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Hammoor, den 18. JAN. 2012

  
Bürgermeister


Die Gemeindevertretung hat am 21. September 2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 - 2. Änderung und Ergänzung - und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Hammoor, den 18. JAN. 2012

  
Bürgermeister


Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 - 2. Änderung und Ergänzung -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07. Oktober 2011 bis zum 07. November 2011 während folgender Zeiten: - Dienststunden- (Montag bis Freitag (außer Mittwoch) 8.00 - 12.00 Uhr, Dienstag auch 14.00 - 18.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 29. September 2011 in dem „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.

Hammoor, den 18. JAN. 2012

  
Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am 29. September 2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Hammoor, den 18. JAN. 2012

  
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 25. OKT. 2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 17. JAN. 2012

  
Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30. November 2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Hammoor, den 18. JAN. 2012

  
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 30. November 2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Hammoor, den 18. JAN. 2012

  
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hammoor, den 18. JAN. 2012

  
Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 19. JAN. 2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20. JAN. 2012 in Kraft getreten.

Hammoor, den 30. JAN. 2012

  
Bürgermeister

